

Satzung des Alster - Jugend - Segelclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Alster - Jugend - Segelclub e.V., kurz AJuS e. V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (Nr. 16653). Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes, des Landes-Segler-Verbandes und des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung des Segel- und Yachtsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Insbesondere sollen diejenigen gefördert werden, die keinen Zugang zu den etablierten Institutionen des Segel- und Yachtsports haben.
- (3) Die Integration von sozial schwachgestellten Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Anliegen. Damit einhergehend führt er die Kinder und Jugendlichen an die Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und an das soziale Verantwortungsbewusstsein heran. Dieses wird durch Segelunterricht in Theorie und Praxis, Segelexkursionen, dem Segeln mit Vereinsbooten und anderen Wassersportarten ermöglicht.
- (4) Der Alster- Jugend- Segelclub e. V. verurteilt jede Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie psychischer, physischer oder sexualisierter Art ist sowie Vernachlässigung und Diskriminierung.

§ 3 Vereinsstatus

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
- (3) Aus den Vereinsmitteln, z.B. Beiträge und Spenden, dürfen Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Mitgliedsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung geleistet wurden. Wird eine in der Beitragsordnung festgelegte Zahlungsfrist überschritten, ist der Aufnahmeantrag erneut zu stellen. Der Vorstand kann eine bestimmte Form für den Aufnahmeantrag festlegen.
- (3) Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austrittserklärung in Textform, die mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist;
 - falls die Beitragsordnung dies vorsieht, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Nichtleistung von Pflichtarbeitsstunden, wobei ein Zahlungsverzug von mindestens 3 Monaten erforderlich ist;
 - durch Tod;
 - bei vereinschädigendem Verhalten fristlos durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Das Mitglied ist vor dieser Maßnahme von dem Vorstand anzuhören.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitglieder können außerdem zur Verrichtung von Arbeitsstunden verpflichtet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt
- a) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - b) von den Mitgliedern zu leistende Arbeitsstunden,
 - c) eine etwaige Aufnahmegebühr,
 - d) sonstige Gebühren bestimmter Vereinsangebote,
 - e) Zahlungsmethoden und
 - f) Verfahren und Gebühren im Falle des Zahlungsverzugs.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit vor dem 30. April, statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Letzterenfalls muss dies in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung an alle Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind einzeln und wörtlich in der Einladung aufzuführen. Soll die gesamte Satzung neu gefasst werden, so genügt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Entwurfes in der Geschäftsstelle des Vereins. Die Einladung gilt in jedem Fall als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist (Ausnahme: § 10 Abs. 1).
- (7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Dringende Anträge, die keinen Aufschub dulden, können unabhängig der Frist zur Abstimmung gestellt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen der Satzung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Anregungen für die Vereinsarbeit in jeder Hinsicht geben. Sie entscheidet insbesondere über
 - die Genehmigung des Protokolls über die vorhergehende Versammlung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - den vom Vorstand für das laufende Jahr aufgestellten Haushaltsplan,
 - die Höhe der Beiträge und die grundsätzlichen Voraussetzungen individueller Regelungen der Zahlungsweise,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitgliedern ist auf Antrag eine Protokoll-Kopie zu überlassen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und dem stellvertretenden Jugendsprecher.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Jugendwartes, des Jugendsprechers und des stellvertretenden Jugendsprechers ist abweichend davon in § 12 geregelt.

(3) Für alle Vorstandsämter, ausgenommen Jugendsprecher und stellvertretender Jugendsprecher, sind alle Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch anderweitig besetzen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Außenverhältnis sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(6) Über seine Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Eine Prüfung des Zahlungsverkehrs des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Alle Prüfberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens und nur zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen wird. Sie ist abweichend von § 7 Abs. 5 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so

ist binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit Hinweis darauf einzuberufen, dass nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abgestimmt werden kann.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Die Ausführung dieser Verfügung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

(4) Für die Abwicklung der Auflösung sind die Vorstandsmitglieder nunmehr als Liquidatoren berufen (§ 48 Abs.1, S.1 BGB).

§ 11 Schutz vor Gewalt

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei PSG-Beauftragte für zwei Jahre.

(2) Die PSG-Beauftragten koordinieren die Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Verein und stehen als vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpersonen für Vereinsmitglieder, Kursteilnehmer und andere vereinsnahe Personen zur Verfügung. Hierfür stellen sie sich in regelmäßigen Abständen in den Jugendgruppen des Vereins vor. Sie arbeiten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

(3) Die PSG-Beauftragten haben mindestens alle fünf Jahre durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen, dass sie nicht wegen einer in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer nicht in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt wurden.

Die PSG-Beauftragten unterzeichnen den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend im DOSB sowie die vereinseigenen Verhaltensrichtlinien zum Umgang miteinander und bemühen sich, durch Fortbildungen stets auf dem aktuellen Stand des Themas „Schutz vor Gewalt“ zu bleiben. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der oben genannten Auflagen für PSG-Beauftragte.

(4) Die PSG-Beauftragten berichten bei der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit im Verein.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die von den PSG-Beauftragten erarbeiteten und vereinsintern beschlossenen Auflagen zu erfüllen.

§ 12 Jugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder der

Vereinsjugend an. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung übernommen haben.

(3) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Der Vorstand kann Änderungen der Jugendordnung innerhalb von vier Wochen, nachdem sie ihm bekannt gemacht worden sind, ablehnen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Abgelehnte Änderungen werden nicht wirksam.

(4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher. Näheres regelt die Jugendordnung.

(5) Der Jugendwart verwaltet die finanziellen Mittel der Vereinsjugend und führt darüber Buch.

- Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2026